

Satzung der Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (Amtsbl. I S. 674) hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler am 27. Juni 2019 folgende Satzung für die Musikschule in Trägerschaft der Stadt Ottweiler beschlossen:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- 1) Die Musikschule der Stadt Ottweiler ist eine kommunale öffentliche Einrichtung der Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 2) Zweck der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung, Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.
- 3) Die Musikschule legt mit qualifiziertem Unterricht die Grundlage für eine eventuelle lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren. In der Musikschule der Stadt Ottweiler kommen Personen aus unterschiedlichsten Schichten, Generationen und Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

§2

Aufnahmebedingungen

- (1) Die Musikschule kann von jeder Person genutzt werden, die sich musikalisch bilden bzw. weiterbilden möchte.
- (2) Das Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August eines jeden Jahres. Aufnahmen von Musikschülern sind jederzeit möglich, Abmeldungen jeweils zum 28.02. und 31.08. eines jeden Jahres.

§ 3

Verwaltung der Musikschule

- (1) Die Musikschule untersteht dem Bürgermeister.
- (2) Ihre Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Unterabschnitt des Haushaltsplanes der Stadt Ottweiler gegenübergestellt. Beträge die zu einer Über- bzw. Unterdeckung des Haushaltes führen, fallen der Stadt zu.

§ 4 Schul- und Gebührenordnung

- (1) Die Schul- und Gebührenordnung entnehmen Sie der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die erlassene Schulordnung zur Regelung des Lehr- und Unterrichtsbetriebes ist für Schüler und Mitarbeiter verbindlich.
- (2) Für die Teilnahme am Einzel- und Gruppenunterricht sowie am Ensemblesmusizieren der Musikschule der Stadt Ottweiler werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig ist derjenige, der am Unterricht oder am Ensemblesmusizieren der Musikschule teilnimmt. Bei nicht geschäftsfähigen Personen ist dies der gesetzliche Vertreter.
- (4) Erfolgt die Teilnahme im Auftrag eines Dritten, so ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebühren entstehen mit der erstmaligen Teilnahme am Musikunterricht. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind monatlich im Voraus an die Stadtkasse zu entrichten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben der Verwaltung zum Zwecke der Gebührenveranlagung richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (7) Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Honorar

Die Lehrer der Musikschule werden durch Vertrag verpflichtet und erhalten für Ihre Tätigkeit ein Honorar. Die Honorare werden durch den Stadtrat festgesetzt.

§ 6 Leitung der Musikschule

- (1) Auf Vorschlag des Ausschusses für Bildung, Soziales, Gesundheit, und Stadtmarketing wird vom Stadtrat ein Leiter für die Musikschule bestimmt, der nebenamtlich tätig ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Leitung gehören insbesondere:
 - a. die pädagogische, organisatorische und personelle Leitung der Musikschule und
 - b. die Vorschläge des Lehrpersonals.
- (3) Der Stadtrat setzt für den Leiter der Musikschule eine Aufwandsentschädigung fest.

§ 7
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2018 außer Kraft.

Ottweiler, den 27. Juni 2019
Der Bürgermeister
gez. Holger Schäfer